

Halleische Zeitung

vorm. im G. Schweifche'schen Verlage. (Halleischer Courier.)

Nr. 7.

Verlag der Actien-Gesellschaft Halleische Zeitung.

Halle, Mittwoch, 9. Januar.

Verantwortl. Redacteur: Professor Dr. O. Gerlach.

1884.

Wannentags-Preis pro Quartal 3 Mark. Die Halleische Zeitung erscheint wochentlich in erster Ausgabe Vormittags 11 1/2 Uhr, in zweiter Ausgabe Abends 6 Uhr.

Interimsgebühren für die fünfzehntägige Zeile oder deren Raum 18 Pf., 15 Pf. für Halle u. Magd.-Bez. Vertriebsort. Rechnungen an der Spitze des Interimsgebührens pro Seite 40 Pf.

Erzelenke Anzeigen

einer Umkehr in der Haltung der liberalen Presse der Reformpolitik unseres Reichstanzlers gegenüber bemerkt wir mit großer Genugthuung bei denjenigen liberalen Blättern, welche sich von dem fraktionszwange emancipirt haben und es vermögen für die von der betreffenden Fraction ausgehende und oft nur auf taktischen Erwägungen beruhende Carole durch Dieb und Dumm zu geben. Zu diesen ehrenwerthen, unabhängigen Blättern, welche sich nicht nur öffentlich, sondern auch geistig außerhalb der Berliner Spähre bewegen und sich in freier Geistesfreiheit für ihre politischen Anschauungen bewahrt haben, gehören vor Allen die „Hamburger Nachrichten“ und die jetzt in München erscheinende (frühere Augsburg.) „Allgemeine Zeitung“, Blätter von unbefruchteter liberaler Gesinnung, welche zu stolz dazu sind, immer mit den vulgären Parteiblättern an demselben Stränge zu ziehen und sich von den Berliner „Storppfaffen“ ihre Denfungsart vorschreiben zu lassen.

Werde Blätter haben in den letzten Tagen offen bekant, daß sie von den Irrengegnen, in die sich der parlamentarische und journalistische Liberalismus hineinverrammt hat, nichts mehr wissen wollen.

Die „Hamburger Nachrichten“ fordern, daß man bei der Kritik der Blätter des Reichstanzlers zwischen den Zielen und den Mitteln zum Zweck unterscheidet. Es sei durchaus notwendig, die Kritik der Regierungsvorlagen nicht vorzunehmen, ohne sich stets zu vergegenwärtigen, daß wir meist nur Mittel des Kanzlers zur Erreichung seiner Zwecke, nicht die Ziele selbst zu kritisieren haben; denn hinsichtlich dieser Zwecke sei die ganze deutsche Nation mit dem Kanzler einer Meinung. Dann werde der Kampf nicht leicht die Erweiterung annehmen, die er erhält, wenn man die Ziele außer Acht lasse, in Betreff deren das Blatt bemerkt:

„Fürst Bismarck will — darüber wird unter Inbegriffen-nommenen Umständen ein Zweifel bestehen — freilich das deutsche Reich finanziell unabhängig und selbstständig machen, die schweren Lasten, die auf ihm liegen, auf die Dauer zu tragen, ohne Schaden zu nehmen; zweitens will er die Lösung der drohenden Krage unserer Zeit, der socialpolitischen, auf freiesichem Wege herbeiführen. Alle Maßregeln, die er trifft und vorschlägt, sind einzig dann richtig zu beurtheilen, wenn man sie in den gehörigen Zusammenhang mit diesen beiden Haupt- und Einbanden seiner inneren Politik bringt. Das aber thut nicht etwa nur von dem Kanzler, sondern dem Anstaltsverwaltungsgehebe ober ähnlichen Vorgesetzten, sondern selbst von solchen Entwürfen, die, wie etwa die der zweijährigen Subdotationsregeln, ideenmäßig mit diesen Zwecken nichts zu thun haben und sich der mehr oberflächlichen Betrachtung leicht als Ausfluß reaktionärer Vorstellungen darstellen müßten.“

Man sieht hierin offen den Unmuth über das Treiben der liberalen Fractionen ausgesprochen, die sich stets von gegenseitigen Gesichtspunkten haben lassen sollen. Von derselben Stimmung läßt sich eine Neujahrsbetrachtung der Münchener „Allgemeinen Zeitung“ leiten, welche schreibt:

„Nicht giebt es in allen Parteien und in allen Gauen Deutschlands Männer, welche die Größe des Staatsnennens bewundern und weichen der in trübster Zeit die unerschütterliche Basis bilden, vorbereitet und im rechten Moment aus Herrlichkeit ausgeschreit hat, der sich festerem Blick in die Zukunft schaute und eine Umgestaltung der Verhältnisse nicht herbeizuführen vermöchte; Männer, welche nicht den Reiz des parlamentarischen demagogischen „Fortwärtss“ hüben, jedoch für die geübliche langsam und sichere Entwidlung der Nation und des Reiches einstehen wollen, welche die gegebenen Verhältnisse des Landes, die charakteristischen Eigenschaften der Nation im Auge behalten, nicht nach fremder Schatzkarte arbeiten, aber in den letzten Jahrzehnten die Garantie für die Zukunft nicht finden können. Wäre es nicht möglich, daß diese Männer sich einander näherten, sich verständigten und eine gemeinsame Richtung des Verhältnisses schufen? Es ist durchaus nicht unmöglich, daß etwa nur die Hälfte des Reichs- und Landtages solche Entung bewerkstelligen; im

Gegentheil, die jetzigen Verhältnisse gebieten vielmehr ein festes Zusammenhalten der Unabhängigen außerhalb der Kammern, das Gerichte eines Tannens gegen die immer mehr überhandnehmende Lebensschaffigkeit und Robet im täglichen Leben. Daß eine solche Vereinigung schon jetzt den mindlichen Einfluß auf den Gang der öffentlichen Verhältnisse ausüben könnte, wäre die denkbar lächerlichste Hoffnung; daß sie aber den Kern einer deutschen Einheitspartei bilden würde, die langsam sich vergrößern und unbeschwinglich hineinwachsen könnte, scheint uns unzeitweilig.“

Mit solchen erzelenken Ausdeutungen wahrhaft liberaler und völlig unabhängiger Blätter steht es in sehr unerfreulichem Gegensatz, wenn ein dießiges jeffensionistisches Blatt in einem Nachruf auf den als Mensch und Politiker von Freunden und Gegnern gleich ehrenvoll beurtheilten Abgeordneten Kaster die Gelegenheit nicht wahrbar lassen kann, einen Stipfel gegen den Fürsten Bismarck abzugeben. Es wird darin behauptet, ohne Kaster, der, was dem Kanzler an liberalen Conceptionen abnehmen werden konnte, ihm abgerungen habe, hätte „der Bruch zwischen dem Fürsten Bismarck und dem liberalen Gedanken sich schon um sehr viel früher vollzogen, wären wir schon früher in eine solche Periode der Stagnation hineingegerathen, wie diejenige, in welcher wir uns jetzt befinden. Der Boden bestehendes Rechtes, auf welchem wir uns jetzt sicher bewegen, wäre nicht geschaffen worden.“

Mit solchen nur aus Parteihaftigkeit erklärlichen Uebertreibungen erweist man dem Andenken des verstorbenen Kaster einen schlechten Dienst. Wie kann man angehts des jeben verewentlichsten Entwurfs des Unfallversicherungsgesetzes, das der echten gesunden, liberalen Gedanken voll ist, nach dem von allen Parteien als nothigstlich anerkannten Krankenkassen-gesetz, welches freilich gegen den Willen der Seccionisten und Fortschrittler zu Stande gekommen ist, noch von einem „Bruch Bismarcks mit dem liberalen Gedanken“ sprechen, — angehts der lebendigsten fruchtbringendsten Initiative des Reichstanzlers auf allen Gebieten der Gesetzgebung noch von einer „Stagnation“ uneres öffentlichen Lebens den Rede vorreden, die, wenn sie einzutreten bröht, nur durch den stets vernünftigen Geist der fortschrittlich jeffensionistischen Opposition und durch das unerschütterliche Parteigebiet in den Parlamenten und in der Presse verhindert war, von welchem sich nachdrager der gesunde Sinn unseres Volkes mit Efel abwendet.

Offentlich werden die oben angeführten ersten Mahnrufe gemäßig liberaler Vorkrager, welche zwar noch schüchtern, aber doch verständlich genug dem extremen Liberalismus zurufen, daß er umkehren möge, nicht ungehört verhallen. Daß sie, wenn auch nicht sofort im Parlament, so doch im Lande, insbesondere in unserer Stadt und Provinz, lauten Biederhall und eine gute Stadt finden mögen, dafür sollten Alle sorgen, denen jene beiden liberalen Blätter aus dem Dergen gesprochen haben.

Politischer Tagesbericht.

Auch die heutige „Nationalliberale Correspondenz“ urtheilt freilich günstig über die so eben publizirten Grundzüge des neuen Unfallversicherungsgesetz-Entwurfs. Obwohl sie sich eingehender Prüfung vorbehält, erkennt sie schon jetzt ummundernd an, „daß der neue Entwurf vor den früheren wesentlich principielle und praktische Vortheile voraus hat, daß er namentlich an Klarheit und Einfachheit erheblich gewonnen hat.“

Griechenland zum Schutz von Weib und Kind, Haus und Heerd gegen den diltigen Feind vereint, ist eine Großthat ersten Ranges, wie sie sich für Griechenland nicht größer und schöner wiederfindet. Als der Antur des Persefönigs, dessen physische Lebermacht ein so tragisches Ende fand, glücklich abgehoben und siegreich zurückgewiesen war, da galt es den Göttern für ihre gnädige Hilfe Dank zu sagen und dieses Dank- und Demuthsgefühl trieb Sculptur und Malerei, Architektur und Kleinkunst an, nie geahnte Werke zu formen.

Galt es auch zunächst, die zerstörten Städte wieder aufzubauen, so dachte man dabei doch wenig an sich selbst, sondern nur an die Wohnungen der Götter; wie vorher reichten sich die einfachen, ja geradezu wohl schlechten Privathäuser Athens wieder zu engen, krümmen Straßen an einander, so daß sie wie Nestler an den Fels gelehrt zu sein schienen, auf dem sich die prächtigen Tempel erhoben. Neben den alten Tempeln erhoben sich bald neue, weit prächtigere in reicher Fülle, die jedoch noch immer die vorisihen Formen nur um wenig vorwärts gedrehten, zeigen: Gebälk, Entschlingung des inneren Raumes, die äußere Säulenreihe, Alles wie im vorigen Jahrhundert, so daß es bei manchem Tempel fraglich erscheint, ob sie etwa Jahre 550 oder um 450 fertig gewesen, wenn nicht Zerstörungen oder Aatoren darüber Nachricht geben. Wenn man genüthigt aus den etwas schlankeren Formen, zarteren Ornamenten u. s. w. auf spätere Zeit schließen will, so kann man leicht Mißgriffe thun. Doch ist sicher, daß der athenische Theiestempel nach den Persefriege, etwa um 450 fertig gestellt worden ist, also die Architektur nach dem durch dieselben veranlaßten Aufschwung repräsentirt; das Gleiche gilt von dem Tempel des Zeus-Olympios zu Agrigent, wie von dem in neuerer Zeit durch Schliemanns Forschungen uns klar gelegten Zeus-Tempel zu Olympia, der mit dem Theiestempel die größte Ähnlichkeit aufweist, wenigleich letzterer auch feinere und gartere Formen

Seite beginnt das Abgeordnetenhaus seine durch die Ferien unterbrochenen Arbeiten auf neue. Die zunächst auf der Tagesordnung stehende Fortsetzung der Etatsberatung wird alsbald durch andere Arbeiten unterbrochen werden müssen. Wir stehen jetzt vor dem wichtigsten und entscheidendvollsten Theil der Session und das Interesse wird sich vorzugsweise einerseits auf die bevorstehenden kirchenpolitischen Verhandlungen, andererseits auf das Schicksal der Steuerordnungen richten. Wie lange dem Abgeordnetenhaus ungehörte Zeit zur Erledigung seiner unangenehmen Arbeiten gewährt wird, steht wohl noch nicht ganz fest. Eine verbreitete Angabe nennt jetzt den 4. März als Tag der Einberufung des Reichstages. Jedemfalls hat das Abgeordnetenhaus allen Anlaß, halsbärtlicher und sorgfältig mit seiner knapp bemessenen Zeit umzugehen.

Die neueste Nummer des „Militär-Wochenblattes“ beschäftigt sich mit den Einjährigfreiwilligen und schlägt wie der Verfasser meint, in deren Interesse wie im Interesse des Heeres vor, von dem jetzigen System abzugehen, wonach die Ernennung der Einjährigfreiwilligen zu Reserveoffizieren die Regel bildet. Vielmehr sollen nach der Ansicht des Verfassers nur ganz speziell militärisch ausgebildete Freiwillige zu Offizieren ernannt werden, der Hauptbestandtheil aber in subalternen Stellungen bleiben, bis er etwa durch Tapferkeit auf dem Schlachtfeld zur Beförderung gelangt. Das „M.-Wbl.“ beruft sich auf angelegte schlimme Erfahrungen in den letzten Feldzügen. Es stellt folgende ganz sachmäßige Antithefe:

„Was soll man dazu sagen, wenn man in Offizierreife die Frage aufwirft: Was ist die Bedeutung d. nicht Reserveoffiziers? Von diesem Worte sollte man doch allem fragen: Wie haben der Landrat A. der Professor B., der Gutsherr C., der Amtsrath D. und viele Andere es möglich gemacht, sich trotz ihres anstrengenden Willens noch diejenigen militärischen Kenntnisse anzueignen, die man heutzutage von einem Offizier verlangen muß?“

Nachdem der Artikel die mannigfaltigen Vorbereitungsstadien geschildert hat, die ein Offiziersaspirant durchzumachen haben würde, reumirt er dahin:

Nur ein Reserveoffizier-Examen wird Abhilfe schaffen können, und zwar ein Examen nach bestimmt vorgeschriebenen Grundfragen vor hiesigen Kommissionen, bei dem die Reserveoffiziere, sei es im Stabsquartiere der Divisionen, der jenen Civilist, welcher durch seine Beförderung zum Offizier Abheilbar an dem zweijährigen Militärdienst, der jenen Mann, welcher der Reuewerb seines Kriegsherrn werden will, bei dem sich viele Gehren auch etwas kosten läßt — und vor dies nicht will oder kann, der bleibt ohne Wechselbeobacht und wartet, wie jeder aktive Soldat, welcher die Examen nicht abgeben konnte, bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein Wechselbeobacht ohne Examen Seconde-lieutenant der Landwehr würde. Die Beförderung zum Reserveoffizier, die bei der Beförderung zum Offizier im Dienst, welche bis er durch Zufahrt vor dem Feinde seine Braupfandzeit zu vollenden vermag. Allenfalls könnte auch gestattet werden, daß ein



Der Berliner Börsen-Zeitung entnehmen wir Folgendes: Ein etwas mysteriöser Todesfall trat sich am gestrigen Tage hier in dem Hotel zur Stadt Düsseldorf zu. Ein dort seit Kurzem logirender Fremder, ein Zimmermeister Julius H. Heyne aus Halle, wurde gestern früh 8 1/2 Uhr in seinem Bett todt aufgefunden. Der sofort hinzugerufene Arzt glaubte einen Herzschlag als Todesursache conclusiv zu können, doch sollen einen Gerichtsbescheid zufolge Anzeichen vorhanden sein, die einen Selbstmord als nicht ausgeschlossen erscheinen lassen. Die Leiche ist daher auf polizeiliche Veranlassung behufs gerichtlicher Obduktion nach dem Obduktionshause geschafft worden.

Der „Bettelstuden“, der bereits auf dem Zettel unseres Anterims-Theaters angehängt war und dessen Aufführung in unserer gestrigen Nummer mit ziemlicher Gewissheit für nächsten Freitag in Aussicht gestellt war, wird, wie uns Herr Director G. Luth mittheilt, überhaupt vorläufig nicht gegeben werden, da die diesbezüglichen Verhandlungen an der Honorarfrage gescheitert sind.

Der Assistent Fleischer hier, Pfärmerhölzle wohnhaft, welcher, wie wir i. St. berichteten, von einem polnischen Arbeiter ohne jede Veranlassung mit einem Taschmesser in der Hand gestochen wurde, befindet sich auf dem Wege der Besserung. Derselbe hat das Bett verlassen können und wird, bald wieder seinen Dienst ausüben können.

Gestern Nachmittag wurde auf dem Steinweg hier ein anscheinend kranker Mann, dem Arbeiterhande angehörig, auf dem Trottoir liegend, vorgefunden. Derselbe hatte am Kopf eine blutende Wunde, die ebenfalls in einem Falle herrührt. Mittels eines vom Polizeisergeanten requirirten Wagens wurde der Betreffende nach dem Polizeigebäude geschafft.

In Verwahrung eines Sparkassenbüchses beim Handarbeiter Weidert in Breiten geht uns von wohlunterrichteter Seite noch folgende Mittheilung zu. Der Diebstahl ist am 12. October v. J. während einer längeren Abwesenheit der Weidert'schen Eheleute ausgeführt und lenkte sich der Verdacht auf eine Verwannte aus der Nähe von Merseburg. Wie ermittelt worden, ist sie am 12. Oct. zweimal und zwar Vormittags nach 9 Uhr und Mittags nach 1 Uhr auf kurze Zeit in der Weidert'schen Wohnung gewesen und hat beide Male die Kinder aus der Stube geschickt. Jedenfalls hat sie bei ihrem ersten Zutritte das Sparkassenbuch aus dem Schranke entwendet, ist damit mit dem Zuge 10 Uhr 23 Min. nach Merseburg gefahren, hat dort sofort die 1200 Mark abgehoben und ist dann gegen 1 Uhr nach Weizen zurückgekehrt und hat das Sparkassenbuch wieder an seinen früheren Ort gelegt. Auf das Buch waren nämlich 2100 Mark eingezahlt. Soffentlich gelangt es, die Diebin hier bald zu überführen, das Geld wird aber wohl nicht wieder zu haben sein.

### Essentielle Stadtorbunden-Verammlung

am Montag, 7. Januar 1884.  
Am Magistratsstische: Oberbürgermeister Staube, Bürgermeister Schneider, Stadtbaurath Lohausen, die Stadträte Helm und Hidenhagen.  
Die diesmalige Stadtorbunden-Sitzung, die erste im begonnenen Jahre, war von fast sämmtlichen Stadtorbunden besucht und auch der Jubelraum war ausnahmsweise ein Mal besetzt. Der stellvertretende Vorsitzende, Herr Director Dr. Schrader, welcher die Versammlung mit dem Wunsch eröffnete, daß die Arbeiten der Stadtorbunden-Versammlung auch in neuen Jahren zum Wohl der Stadt gerichtet werden, theilte zunächst mit, daß ein Schreiben des Herrn Archidiatoms Pflanze eingegangen sei, in welchem derselbe Dank abgab für die Gaben, die aus den Finten des Schmidt'schen Legates (200 Mark) dem Widenerverein zugeworfen sind. — Es wurde darauf in der Tagesordnung eingetreten, deren ersten Punkt die Einführung und Verpfändung der neuen, wiedergewählten Stadtorbunden bildete. Neu gewählt sind bekanntlich die Herren Dänig, Koch, Kaufsch, Roth und Zander, wiedergewählt die Herren Böhse, Ernst, Gneist, Hildebrandt, Kersch, Loth, Lutz, Roth, Schulze, Sachs und Steinhauf.

Der Herr Oberbürgermeister Staube wendet sich an die genannten Herren mit einer herzlichen Ansprache, in welcher er die mannigfachen Aufgaben und die wichtige Verantwortung der hiesigen Vertreter betont und dem Wunsch Ausdruck giebt, daß diese nicht ungenüßliche Veränderung, die in den Wahlen liegt, der Stadt zum Segen gereichen möge. Alle Diejenigen, die für die hiesigen Interessen bereits gewirkt und von Neuem durch das Vertrauen der Bürgererschaft gewählt worden seien, heiße er herzlich willkommen, nicht minder willkommen die neugewählten Mitglieder, die ja alleammt als Männer von praktischer Erfahrung bekannt seien und von denen er annehme, daß sie für die Stadt gewissenhafte Vertreter und den hiesigen Behörden treue Mitarbeiter sein würden! Hierauf folgte die Verpflichtung der neugewählten Stadtorbunden durch Handablagung an Eidesstatt.

Der stellvertretende Vorsitzende Herr Director Schrader begriffte darauf in einer kurzen Ansprache die neuen Mitwörter und spricht zur Vornahme der Remoat des Bureau's. Als Stimmführer fungirten die Herren Dr. Carl Müller und Herr Wolff. Beim ersten Ballotage wurde der Wahl des Vorsitzenden wurden 41 Stimmen abgegeben und zwar fielen davon 39 auf Herrn Regierungsrath a. D. Gneist, 1 auf Herrn Justizrath Götting 1 Jettel war unbeschrieben. Herr Regierungsrath a. D. Gneist nimmt die Wiederwahl an und dankt unter der

Verpflichtung, daß er bestrebt sein werde, das ihm abermals zu Theil gewordene Vertrauen in jeder Weise zu rechtfertigen. — Beim zweiten Wahlgange zur Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden wurden 44 Stimmen abgegeben, von denen 36 auf Herrn Director Dr. Schrader, 5 auf Herrn Banquier Behke, 1 auf Herrn Justizrath Götting fielen, während 2 Jettel unbeschrieben waren. Herr Director Dr. Schrader war jedoch ebenfalls wiedergewählt und nahm die Wiederwahl dankend an. Zum Schriftführer wurde Herr Kaufmann Weina mit 37 von 42 abgegebenen Stimmen und zum stellvertretenden Schriftführer Herr Dr. Carl Müller mit 41 von 44 abgegebenen Stimmen wiedergewählt, welche Herren die Wahl ebenfalls annahmen.

Das neu constituirte Bureau übernahm nunmehr seine Functionen und Herr Reg.-Rath a. D. Gneist sprach zunächst Herrn Director Dr. Schrader seinen Dank aus für die mehrfache Uebernahme der Leitung der Stadtorbunden-Versammlungen.

Punkt 3) der Tagesordnung betraf die Wahl der Commissionen, auf den Vorschlag des Vorsitzenden jedoch wie früher üblich, das Bureau durch 3 Mitglieder aus der Versammlung, die Herren Demuth, Friedrich und Wolff, verfaßt, welche der nächsten Stadtorbunden-Versammlung diesbezügliche Vorschläge machen werden.

4) Referent: Herr Luse. Der Gastwirth Herr Dannenberg hat bei dem Neubau seines Hauses in der großen Ulrichstraße Nr. 36 12 qm Terrain zur Straßenverbreiterung abgetreten, wofür ihm auf seinen Antrag und nach Vorschlag der Bau-Commission eine Entschädigung von 50 Mark pro qm — im Ganzen also 600 Mark — gewährt wird. Die Versammlung erklärt sich hiermit einverstanden.

5) Referent: derselbe. Der Bildhauer D. Rudolph hat ebenfalls bei seinem Hausbau auf dem Grundstück Steinweg Nr. 10 3 1/2 qm Terrain zur Straßenerweiterung abgetreten, wofür ihm 25 Mark pro qm — im Ganzen 87 Mark 50 Pf. — Entschädigung gewährt wird. Auch hiergegen hatte die Versammlung nichts einzuwenden.

6) Referent: Herr Weina. Am 26. November v. J. hat eine außerordentliche Session der Kammer-Kasse I stattgefunden, zu der auch der Referent zugezogen worden war. Das darüber aufgenommene Protokoll wurde heute zur Verlesung gebracht.

7) Referent: Herr Demuth. Durch die besonderen Ausgaben, welche die notwendigen Reisen zum hygienischen Congress, zur hygienischen Ausstellung — zur Einladung Sr. Majestät des Kaisers und zur Ueberreichung des photographischen Albums an Se. kaiserliche und königliche Hoheit den Kronprinzen — erforderlich machten, ist die Position 9 Tit. V. A. 1 b des Kammer-Etats pro 1883/84, welche für Reisekosten und Diäten 1000 Mark ausweist, bereits um 226 Mark 30 Pf. überschritten. Der Magistrat hat deshalb den Antrag gestellt, diese Ueberschreitung zu genehmigen und für den Rest des Etatsjahres diese Position des Etats wegen etwa noch notwendig werdender Reisen um 600 Mark zu erhöhen, womit sich die Veranlagung debetlos einverhandeln erklärt.

8) Referent: Herr Pflanz. Die Aufstellung von fünf Regenerativ-Brennen und die Benützung der dadurch entstehenden Kosten. Da sich der mit den bis jetzt in unserer Stadt aufgestellten Regenerativ-Brennen gemachte Versuch bewährt und die Reinertrugung nur geringe Kosten verursacht, so hatte das Gossanitäts-Curatorium beschloffen, noch 5 hohle Regenerativ-Brenner aufzustellen und zwar in der großen Steinstraße vor dem Gebäude der Oberpost-Direktion, am Leipziger Platz, am Kamnischen Thor, in der Königsstraße vis-à-vis dem Haupteingang des Schützenhauses und endlich am Moritzwinger. In der letzten Sitzung der Finanz-Commission war bei Berathung über diesen Gegenstand zur Sprache gekommen, daß es in Zukunft zweckmäßig erschiene, diejenigen Laternen, deren Anschaffungskosten im Etat bewilligt werden, erst dann aufzustellen, wenn die betr. Straßen neu gepflastert bzw. deren Trottoirichtung vollendet sei; auch ist in der genannten Sitzung ferner betont worden, daß die Vorarbeiten für die Aufstellung dieser Regenerativ-Brenner bereits vollständig erledigt gewesen seien, die Stadtorbunden-Versammlung ihre Genehmigung zur Bewilligung der Kosten erteilt habe, weshalb die Finanzcommission sich zur Einbringung des Antrages:

den Magistrat zu erlauben, daß in Zukunft feierliche Ausföhrungen stattfindend, wenn nicht erst von der Stadtorbunden-Versammlung die Kosten dazu genehmigt worden seien veranlaßt gehen hat.

Herr Sanitätsrath Hüllmann: Er wolle nicht etwa gegen die Einführung der Regenerativ-Brenner sprechen, müsse aber bedauern, daß man bereits mit der Aufstellung derselben so weit vorgeschritten sei und daß der am Kamnischen Thor ziemlich fertig aufgestellte vielleicht besser seinen Platz an der Klausbrücke gefunden habe; er hoffe jedoch, daß auch dort im Laufe des Jahres ein solcher Regenerativ-Brenner aufgestellt werden würde.

Es kommt darauf zur gemeinsamen Abstimmung über

1. den Antrag des Magistrats zur Bewilligung der Kosten und
2. den Antrag der Finanzcommission, welche beide mit großer Majorität angenommen werden.
- 9) Referent: Herr Weina. In der Form der Rechnungslegung der Kammerkasse soll vom laufenden Jahre ab eine Veränderung eintreten und zwar infolgedessen, als an Stelle der auf Grund des Manuats angefertigten specielten Rechnung das erstere im Originale nebst den Belagen und einem erforderlichen Finalabschlusse zur Prüfung einge-

reicht, eine Abschrift des Manuats aber für die Kasse zurückbehalten werden solle. Da durch diese Verfahren eine wesentliche Ersparnis an Zeit und Arbeit erzielt wird, ohne daß die Uebersichtlichkeit und Zuverlässigkeit der Rechnungslegung darunter leidet, so bittet der Magistrat um Genehmigung dieses neuen Verfahrens, womit sich die Veranlagung debetlos einverhandeln erklärt.

Hiermit hatte die öffentliche Sitzung ihre Ende erreicht und wurde nach Vorlesen des Protokolls die geschlossene eingetreten, über welche wir an anderer Stelle berichten.

### Aus der Provinz Sachsen und ihrer Umgegend.

(Der Inhalt unserer Provinzial-Korrespondenzen ist nur mit Rücksicht auf die Leser veröffentlicht.)

— **Uebena, 8. Januar.** (Anguldeffall.) Gestern Nachmittag wurde der achtjährige Christian Hermann Donath, Sohn des verstorbenen Meisters Hermann Donath hier, als er aus der Schule nach Hause gehen wollte, am Weißen Holsteiner Straße von einem Gelehrten aus Merzbach überfahren und auf der Stelle getödtet. Die beiden rechten Beugenglieder demnigen beinahe über den Rücken. Dem Gelehrten trifft übrigens keine Schuld, Donath soll das Unglück vielmehr selbst und zwar dadurch verursacht haben, daß er unmittelbar in die Straße hineingelaufen ist. — **Wösten, 8. Januar.** Ahermals ist der Herr von Braun von einem Pferd an die Gasse beimgefahren worden, nachdem vor ihm zwei Köhler vorüber die folgenbereits Reiterposten vorangeskommen ist. Gestern früh brach in dem Hause eines Kaufmanns Feuer aus, das gewiß den ganzen südlichen Theil des Ortes in Asche gelegt haben würde, wenn nicht Blausäure geschüttet hätte. Die größte Schonen betrifft arme Leute, welche nicht verschont haben. Die Zahl der niedergebrannten Gebäude ist mir noch nicht bekannt geworden und kann ich Ihnen diebezüglichen mittheilen. — Die Feuerwehr war rasch zur Stelle und griff energisch ein. Beim Rettungswerke zeichnete sich in hervorragender Weise Herr Kleinmeister C. Braun er aus, welcher namentlich einen Theil des Mobiliars in Sicherheit brachte. Der Schaden war nicht gefährlich.

### Telegraph. Coursbericht der Hall. Zeitung.

**Berliner Fonds-Börse.**  
Berlin, den 8. Januar 1884.  
4% Preussische Consols 102,25 4 1/2% Preuss. Consols 102,60  
4% Sächsische Pfandbriefe 101, — 4% Lombard. Centralbank-  
briefe 101,60 4% Russisch-Ostb. Anleihe von 1871/72 85,45 4% Russische  
Anleihe von 1880 71,05 4% Oesterreich. Bank-Actien 152,75 4% Dis-  
conto-Communal-Anleihe 192, — Deutsche Bank-Actien 146,25  
Deutsche Weser-Anleihe 123,50 4% Prämien 129, —  
Deutsche Credit-Actien 534,00 4% Rechte Oberber. Bank 192,50  
Eberlesche Bank-Actien A. C. D. 271, — Breslau-Prei-  
sische Bank-Actien 118,80 4% Präm. Ludwigsb. Eisen-  
bahn-Actien 108,25 4% Oest. Carl Ludwigsbahn-Actien 124,50  
Franzosen 546, — Dortmund. Union-Actien 79, —  
Kurs London —, — Oesterreich. Noten 168,60 4% Russische Noten  
197,35. Tendenz: fest.

### Coursbericht von Zeising, Arnold, Heinrich & Co.

von 8. Januar 1884.  
4% Preussische Consols 102,25 4 1/2% Preuss. Consols 102,60  
4% Sächsische Pfandbriefe 101, — 4% Lombard. Centralbank-  
briefe 101,60 4% Russisch-Ostb. Anleihe von 1871/72 85,45 4% Russische  
Anleihe von 1880 71,05 4% Oesterreich. Bank-Actien 152,75 4% Dis-  
conto-Communal-Anleihe 192, — Deutsche Bank-Actien 146,25  
Deutsche Weser-Anleihe 123,50 4% Prämien 129, —  
Deutsche Credit-Actien 534,00 4% Rechte Oberber. Bank 192,50  
Eberlesche Bank-Actien A. C. D. 271, — Breslau-Prei-  
sische Bank-Actien 118,80 4% Präm. Ludwigsb. Eisen-  
bahn-Actien 108,25 4% Oest. Carl Ludwigsbahn-Actien 124,50  
Franzosen 546, — Dortmund. Union-Actien 79, —  
Kurs London —, — Oesterreich. Noten 168,60 4% Russische Noten  
197,35. Tendenz: fest.

### Telegraphische Depeschen.

**Göttingen, 8. Januar.** Bei der heutigen Reichstags-  
tagersitzung am 12. Januarter Wahlkreise erhielten  
nach den hiesigen Resultaten in 6 Stadtbürgern  
Kommernrath Rabthege (nat. lib.) 1584, Nitterguts-  
besitzer Georg v. Pflenzheim (Hospitalität des Centrums) 835  
und Lehrer v. Stimmern, in 7 Landbezirken Rabthege 464,  
v. Pflenzheim 318 Stimmen, in Wälden mit Blume  
Rabthege 585, v. Pflenzheim 200 und Pfamtschen  
(Sozialdem.) 37 Stimmen.

**Hann., 7. Januar.** Es sind bereits zahlreiche Per-  
sonen hier eingetroffen, um an der Wallfahrt nach dem  
Grabe Victor Arnolds am 9. d. M. theilzunehmen,  
wobei andere werden noch erwartet. Die königliche Familie  
wird am 9. d. vollständig hier verjammelt sein. — Kaiser  
Paucha ist hier eingetroffen. Der Victor des deutschen  
Kongresses, Schneider, ist heute gestorben.

**Uban, 7. Januar.** Der deutsche Dampfer „Emma“,  
mit Eisen von Rotterdam kommend, ist heute Nacht hier  
gestrandet. Die Mannschaft wurde gerettet. Das Schiff  
ist led.

**Petersburg, 7. Januar.** Die Nachricht von der  
Verhaftung des Mörders Subeifin's ist unbestätigt;  
der wirtliche Name Jablonst's ist Degeff nicht Bageff.  
Der Mörder befindet sich noch in Freiheit.

**Werdberg, 7. Januar.** Nach einer Mittheilung  
aus Omsk traf ein Lieutenant Garber und Schütz mit  
den Leiden des Kapitäns Delong und seiner neun Ge-  
sützten gestern dort ein. Eine Deputation der geogra-  
phischen Section überreichte dem Begleitern eine Leichen-  
adresse.

**Liverpool, 7. Januar.** Der hier eingetroffene Dampfer  
„Bethina“ berichtet, er habe am 29. v. M. einen vier-  
maligen Dampfer unter Segel getroffen, welcher der am  
15. v. M. von New-York abgegangene Dampfer „Celtic“  
sein dürfte. Wegen niedriger Winde würde die Fahrt  
eine langsame sein.

**Kairo, 7. Januar.** Der Scheich hat das Demissions-  
gesuch der Minister angenommen, letztere aber erwidert,  
die Gesuche bis zur Ernennung ihrer Nachfolger fortzu-  
führen. Ueber die Bildung eines neuen Kabinetts wird  
vom Scheich mit Kiaz Pascha, sowie mit Rabar Pascha  
und Ayub Pascha unterhandelt.

zu etwaiger späterer Stellung,  
Gebl. Offizier werden unter **A.  
W. 229** an **J. Barck & Co.,  
Halle a. S.** erbeten. [410

6 Stück ca. 5—6 Jahre alte  
Zugochsen, sich zur Mast eignen  
ev. auch noch 1 Jahr gehend, stehen  
sowie zum Verkauf auf Rittergut  
**Göben** bei Gersdorf (S. S. Alten-  
burg). [379

### Handels-Regiter.

Die unter No. 119 des Firmen-Registers des unterzeichneten Amts-  
Gerichts eingetragene Firma:

„Gustav Roetscher Buchhandlung

W. Schneider“

ist unterm heutigen Tage in:

„W. Schneider's Buchhandlung“

geändert und ist die neue Firma unter No. 203 des Firmen-Registers  
eingetragen worden.

Querfurt, den 2. Januar 1884.  
Königliches Amts-Gericht.

### Pension.

Einige Schüler finden gute Pen-  
sion nebst Nachhilfe- Stunden.  
Nächstes bei Herrn Kaufm. **B.  
G. Meyer**, Zeitzgerstr. [392

Ein junger Mensch, der Lust hat  
die **Bäckerei** zu erlernen, kann zu  
Ostern in die Lehre treten. [322

**Wilh. Korkhaus**,  
Eisleben, Dr. Lutherstr. 26. [396

### Einem jungen Mäd- chen aus gebildeter

**Familie** wird Gelegenheit ge-  
boten, in einem größeren hiesigen  
Haushalt **Kochen, Handarbeiten** u.  
zu erlernen. (Pensionspreis vier-  
teljährlich 120 Mark.) Auf  
Wunsch gebiegenen Unterricht in  
**Russl., Französisch** und anderen  
Wissenschaften, sowie Empfehlung

6 Stück ca. 5—6 Jahre alte  
Zugochsen, sich zur Mast eignen  
ev. auch noch 1 Jahr gehend, stehen  
sowie zum Verkauf auf Rittergut  
**Göben** bei Gersdorf (S. S. Alten-  
burg). [379

